



Merkblatt für eingewiesene und sachkundige
Personen für Brandmeldeanlagen

TAB - Anlage 07a

Objekt | _____

ÜE Nr. | _____

1 Aufgaben einer "eingewiesenen Person"

Gemäß der VDE 0833 Teil 1 muss der Betreiber einer BMA selbst eine eingewiesene Person sein oder eine eingewiesene Person mit dem Betrieb der BMA beauftragen. Der Betreiber oder die von ihm beauftragte eingewiesene Person ist dabei im Wesentlichen für folgende Aufgaben zuständig (genaue Zusammenstellung siehe VDE 0833 Teil 1):

- a) Nach **DIN 14675** muss die Instandhaltung durch eine Bedienung der BMA
- b) die ständige Betriebsbereitschaft der BMA ist zu überwachen und bei Unregelmäßigkeiten der Funktion ist eine Fachfirma unverzüglich mit der Instandsetzung / Inspektion zu beauftragen
- c) es ist Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung sowie Bewahrung und Wiederherstellung der ständigen Betriebsbereitschaft der BMA von einer Elektrofachkraft bzw. einer zertifizierten Fachfirma durchgeführt werden
- d) es ist regelmäßig darauf zu achten, ob durch Veränderungen im Sicherheitsbereich der BMA möglicherweise die **bestimmungsgemäße** Nutzung der BMA beeinträchtigt wird oder werden kann. Zur fachlichen Klärung und zur Durchführung entsprechender Maßnahmen ist eine Fachfirma einzuschalten (z.B. bei Umbaumaßnahmen im Objekt, bei denen Brandmelder durch neue Einbauten in ihrer Funktion beeinträchtigt werden oder bei einer Nutzungsänderung eines Raumes). Ferner ist regelmäßig zu prüfen, ob in allen Handfeuermeldern die Glasscheiben noch intakt sind und ob um jeden Rauchmelder allseitig ein Freiraum von mindestens 0,5 m zu Lagergütern u. Einbauten besteht
- e) regelmäßig ist zu prüfen, ob die Räume, die nicht in die Überwachung der BMA einbezogen sind, hinsichtlich ihrer Brandlast oder Nutzung auch weiterhin unbedenklich sind. Zur fachlichen Klärung ist gegebenenfalls eine Fachfirma oder ein Sachverständiger einzuschalten.
- f) bei Falschalarmen aus der BMA sind gemeinsam mit dem Wartungsfirma die Ursachen zu ergründen und zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen
- g) alle die BMA betreffenden Ereignisse sind fortlaufend in das "Betriebsbuch der BMA" einzutragen
- h) die termingerechte Durchführung aller Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten ist zu überwachen (Wartungsplan)
- i) zur Vermeidung von Falschalarmen sind bei kritischen Vorgängen im Sicherheitsbereich der BMA die betreffenden Meldergruppen für die Dauer der Arbeiten abzuschalten (z.B. bei Bohr- oder Schweißarbeiten in der Nähe von Rauchmeldern). Fremdfirmen sind einzuweisen mit der Verpflichtung, mit den Arbeiten erst dann zu beginnen, wenn eine Freigabe durch die

eingewiesene Person erfolgt ist.

j) Ansprechpartner der Feuerwehr bei technischen Problemen mit der BMA

Anmerkungen:

zertifizierte Fachfirma erfolgen, deren Kompetenz durch eine nach DIN EN 45011 akkreditierte Stelle nachgewiesen ist!

*Daraus folgt, dass im Regelfall die bei einem Betreiber der BMA beschäftigten Elektrofachkräfte (z.B. Betriebselektriker) diese Kompetenz **nicht** besitzen und lediglich, nach entsprechender Einweisung durch die Fachfirma, als "sachkundige Personen" eingeschränkte Prüfungen durchführen dürfen !*

Der genaue Wortlaut der zitierten VDE- und DIN-Bestimmungen ist den Originalwerken zu entnehmen. Diese können beim Beuth-Verlag in 10772 Berlin bezogen werden.

2 Begriffsdefinition "eingewiesene Personen" nach VDE 0833 Teil 1

Eingewiesene Personen sind Personen, die in die für den Betrieb einer BMA erforderlichen Aufgaben eingewiesen wurden und in der Lage sind, selbstständig die Bedienung der BMA vorzunehmen, Einflüsse auf die Überwachungsaufgaben, z.B. durch die Raumnutzung, die Raumgestaltung oder die Umgebungsbedingungen, bzw. Unregelmäßigkeiten zu erkennen und eigenverantwortlich bei Beeinträchtigungen Inspektionen und Störungsbeseitigungen zu veranlassen.

3 Begriffsdefinition "sachkundige Personen" nach VDE 0833 Teil 1

Sachkundige Personen sind Personen, die durch eine Elektrofachkraft für Gefahrenmeldeanlagen (zertifizierte Fachfirma) über die übertragenen Aufgaben und die möglichen Gefahren und Folgen bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet wurden und die die erforderlichen Kenntnisse für die Beurteilung der Objektvoraussetzungen, wie baulicher Brandschutz oder mechanische Sicherungstechnik, des Einflusses der Raumnutzung und der Einsatzgrenzen der Melderfassung vermittelt wurden und die über durchzuführende Schutzmaßnahmen u. weitere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Abschaltung oder Störung von Anlageteilen sowie über das Sicherungskonzept belehrt wurden.

4 Vertragliche Verpflichtungen des Betreibers bei Aufschaltung einer BMA auf die Alarmübertragungsanlage der Feuerwehr Krefeld

Im Anschlussvertrag (Stand ab 01.06.2007) mit der Feuerwehr Krefeld hat der Betreiber der BMA u.a. folgender Regelung zugestimmt:

§11 Eingewiesene Personen

- (1) Der Betreiber oder sein Beauftragter benennt vor Aufschaltung der BMA auf die AÜA der Feuerwehr schriftlich einen Verantwortlichen, der im Sinne der VDE Vorschrift VDE 0833 als eingewiesene

Person für die BMA zuständig und auch in technischer Hinsicht Ansprechpartner für die Feuerwehr ist. Er muss eine entsprechende Einweisung durch eine nach DIN 14675 zertifizierte Fachfirma erhalten haben und über alle Aufgaben einer Eingewiesenen Person ausreichend informiert sein. Der Betreiber bzw. sein Beauftragter sorgt dafür, dass die Einweisung in regelmäßigen Zeitabständen von längstens drei Jahren wiederholt wird, bei Bedarf auch früher.

- (2) Der Betreiber oder sein Beauftragter stellt organisatorisch sicher, dass diese Eingewiesene Person jederzeit für die Feuerwehr Krefeld und die Bosch Sicherheitssysteme GmbH fernmündlich erreichbar ist, so dass sie bei Bedarf (in der Regel bei technischen Problemen) auf Anforderung innerhalb von 30 Minuten nach einem Brand- und FSD-Alarm, ansonsten innerhalb von 60 Minuten am Objekt zur Verfügung steht.

Um diese Verfügbarkeit übers Jahr ständig sicherzustellen, kann der Betreiber oder sein Beauftragter weitere Personen benennen, die nach entsprechender Einweisung stellvertretend für die Eingewiesene Person tätig werden können. Es genügt, wenn diese Stellvertreter nur in dem Maße eingewiesen worden sind, dass sie die BMA und deren angeschlossenen Systeme in den Grundfunktionen bedienen können und die wesentlichen Zusammenhänge in der Gesamtanlage kennen.

Die Einweisung kann durch die (hauptamtliche) Eingewiesene Person erfolgen, sofern deren eigene Ausbildung bzw. letzte Auffrischungseinweisung durch eine zertifizierte Fachfirma nicht länger als zwei Jahre zurück liegt.

Die beauftragten Stellvertreter der Eingewiesenen Person sind der Feuerwehr ebenfalls schriftlich zu benennen, verbunden mit einer Bestätigung, dass diese ausreichend eingewiesen worden sind und alle von ihnen zu erledigenden Aufgaben kennen.

- (3) Die Feuerwehr kann jederzeit den Nachweis über die zuletzt durchgeführte Einweisung verlangen (Einweisungsprotokoll des Errichters). Der Betreiber ist verpflichtet, den geforderten Nachweis schriftlich und formgebunden gemäß der Vorgabe der Feuerwehr zu erbringen (siehe auch §§7 und 9).
- (4) Jede benannte Eingewiesene Person und ihre Stellvertreter müssen mit ihrer Unterschrift (auf dem Formblatt der Feuerwehr) bestätigen, dass sie die Aufgaben einer eingewiesenen Person kennen und ihnen auch die aktuelle "Alarmorganisation" für das betreffende Objekt bekannt ist.
- (5) Wartezeiten der Feuerwehreinsatzkräfte am Objekt, die entstehen, weil der Betreiber oder die von ihm Beauftragten und der Feuerwehr benannten eingewiesenen Personen (einschl. Stellvertreter) nicht zeitnah erreicht werden können (ungültige Alarmierungsliste) oder weil diese Personen keine ausreichenden Kenntnisse in der Bedienung der BMA und der angeschlossenen Systeme (wie z.B. Löschanlagen) haben, können durch die Stadt gemäß der Entgeltordnung dem Betreiber gesondert in Rechnung gestellt werden, auch wenn der eigentliche Feuerwehreinsatz aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen kostenfrei ist.